

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/930**

A17



NABU Nordrhein-Westfalen · Völklinger Straße 7-9 · 40219 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Josef Tumbrinck
Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)211.15 92 51-0
Fax +49 (0)211.15 92 51-15
Josef.Tumbrinck@NABU-NRW.de

Düsseldorf, 05.11.2018

Betrifft: Landtagsanhörung am 12. November 2018 zum Landesjagdgesetz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Abgeordnete,

zur Anhörung am 12. November 2018 zur Änderung des Landesjagdgesetzes
übersende ich ihnen vorab meine Stellungnahme als Sachverständiger.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 7-9
40219 Düsseldorf
Tel. +49 (0)211.15 92 51-0
Fax +49 (0)211.15 92 51-15
Info@NABU-NRW.de
www.NABU-NRW.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto 112 12 00
IBAN DE14 3702 0500 0001 1212 00
BIC BFSWDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto 112 12 12
IBAN DE78 3702 0500 0001 1212 12
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse
an den NABU sind steuerbefreit.

STELLUNGNAHME

Die vorliegende Gesetzesnovelle stellt in weiten Teilen leider keine Anpassung an zwingende gesetzliche Notwendigkeiten oder neue ökologische oder wildbiologische Erkenntnisse dar. Sie folgt in weiten Teilen den Wahlversprechen von CDU und FDP sowie der Festlegung im Koalitionsvertrag von 2017, in dem es heißt: „Das Landesjagdgesetz werden wir weitreichend überarbeiten und die Fehler der letzten Novellierung rasch korrigieren.“

Angesichts dieser Festlegung kann man dem vorliegenden Entwurf attestieren, dass er dies auch weitgehend umsetzt.

Eine Aussöhnung von Interessen des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Jagd wird es mit diesem Gesetzentwurf nicht geben. Er wird Gräben weiter vertiefen. Diese Novellierung fordert auf Grund der Herleitung, der Inhalte (Roll back) und Begründungen, wenn es dabei bleibt, eine nächste Novellierung einer künftigen Landesregierung geradezu heraus.

Die Jagd in ihrer heutigen Form wird sowohl vom Naturschutz als auch vom Tierschutz und von weiteren Teilen der Bevölkerung kritisch gesehen. Ein wichtiger Grund dafür ist das Reformdefizit des Jagdrechts: In das seit 1952/53 im wesentlichen unverändert fortgeltende Bundesjagdgesetz sind wichtige Erkenntnisse der Wildtierökologie sowie des Natur-, Arten- und Tierschutzes ebenso wenig eingeflossen wie die veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Jagdausübung. Mit der letzten Novelle hat NRW ein modernes Jagdgesetz bekommen, auch wenn der NABU NRW in einer ganzen Reihe von Punkten weitere Veränderungen eingefordert hatte, auf die wir an dieser Stelle verweisen. Mit der vorliegenden Novelle fällt NRW in weiten Teilen wieder auf den alten Stand zurück.

Der NABU hat eine detaillierte Verbandsposition zur Jagd in Deutschland, auf die hier verwiesen werden soll. Der NABU bekennt sich darin ausdrücklich zu einer naturverträglichen Jagd als eine Form der Landnutzung, wenn sie den Kriterien der Nachhaltigkeit entspricht und ethischen Normen nicht widerspricht. Dies ist für uns dann der Fall, wenn

- die erlegten Tiere sinnvoll genutzt, in der Regel verzehrt werden und
- die bejagte Art bzw. Population in ihrem Bestand nicht gefährdet oder potentiell gefährdet ist und
- Störungen minimiert und andere Arten oder Lebensräume nicht bzw. nur minimal beeinträchtigt werden und
- die nationalen und internationalen Regelungen und Konventionen (BNatSchG, FFH-/VS-Richtlinie, Ramsar-Konvention, Bonner Konvention, insbesondere AEWA, etc.) beachtet werden und
- die Nachhaltigkeit der Nutzung entsprechend den Anforderungen der Biodiversitätskonvention gesichert ist (bei wandernden Tierarten muss die Nachhaltigkeit für Sommer- wie Winterhabitat und für die gesamte Zug-/ Wanderstrecke sichergestellt sein) und
- der Tierschutz sowie die ethischen Anforderungen der Gesellschaft beachtet werden und
- die Wildtierbestände nicht zum Zweck der Jagd aktiv gefördert werden.

Trotz der Aussichtslosigkeit des Unterfangens mit sachlichen Argumenten Wahlversprechen und jagdideologisch geprägte Veränderungen noch zu beeinflussen greift der NABU NRW einige zentrale Punkte der Novelle heraus:

Katalog der jagdbaren Arten (§ 2)

Der NABU hält nach seinen Kriterien folgende Arten in NRW für jagdbar: Rothirsch, Reh, Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon, Wildschwein, Wildkaninchen, Feldhase (auf Grund der derzeitigen Gefährdung mit ganzjähriger Schonung), Stockente, Fasan, Rotfuchs.

Dem entsprach schon nicht die derzeit gültige Liste der jagdbaren Arten. Nach der jetzt beschlossenen Änderung würden aber wieder allein mehr als 50 Vogelarten dem Jagdrecht unterliegen.

Besonders soll darauf verwiesen werden, dass Arten in das Jagdrecht aufgenommen werden, die dem Anhang 4 der FFH-Richtlinie unterliegen (Säugetiere) oder in der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht für die Jagd in Deutschland freigegeben sind.

Zudem werden Arten aufgenommen, die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt und zusätzlich streng geschützt sind, obwohl der Artenschutz alleinige,

abweichungsfeste Bundeskompetenz ist und das Jagdrecht der Konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz unterliegt.

Die Aufnahme solcher Arten ist sowohl verfassungsrechtlich als auch EU-rechtlich nicht zulässig (s. Gutachten des BMU – sog. „Möckel-Gutachten“).

Zudem werden Arten, die in den Roten Listen geführt werden im Jagdrecht aufgenommen und bekommen teilweise Jagdzeiten. Dies widerspricht dem Artenschutz.

Im Einzelnen:

Säugetiere

Der Wisent als FFH Anhang 4 Art wird als einzige Art aus dem Jagdrecht gestrichen vermutlich wegen des strittigen Aussetzungsprojektes im Siegerland. Die Streichung begrüßen wir.

Wildkatze und Fischotter als FFH Anhang 4 Arten sowie als nach BNatSchG besonders und zusätzlich streng geschützte Arten werden dem Jagdrecht unterstellt.

Arten (meist Marder), die als „Raubzeug“ traditionell bekämpft werden, sind dem Jagdrecht unterstellt, obwohl für die Bekämpfung keine ökologischen Begründungen aus der Forschung herangezogen werden können.

Vögel

Eine Reihe von Vogelarten werden nicht nur dem Jagdrecht unterstellt sondern auch geschossen oder neu zum Abschuss freigegeben. Zumeist ohne dass sie verzehrt und damit genutzt werden. Dazu zählen insbesondere: Waldschnepfe, Ringeltaube, Höckerschwäne. Hier fordern wir nachdrücklich die Streichung bzw. Nicht-Aufnahme in das Jagdrecht, zumindest aber eine ganzjährige Schonzeit.

Rabenkrähe und Elster werden als sogenannten „Niederwildschädlinge“ zur Bekämpfung dem Jagdrecht unterstellt, obwohl für die Bekämpfung keine ökologischen Begründungen aus der herangezogen werden können. Auch hier fordern wir nachdrücklich die Streichung oder zumindest eine ganzjährige Schonzeit.

Im Übrigen werden alle Vogelarten des § 2 Bundesjagdgesetz (BJG), die in NRW regelmässig brüten, dem Jagdrecht unterstellt. Eine Definition von „regelmässig brüten“ wird nicht gegeben. Der Begründung, aber nicht dem Gesetz sind diese Arten zu entnehmen.

In dieser Auflistung finden sich Vogelarten, die nicht dem §2 BJG unterliegen aber als solche dargestellt werden: Nilgans, Rostgans, Schneegans, Brautente, Mandarinente, Mittelmeermöwe. Weiterhin wird diese Auflistung als nicht abschliessend betrachtet, da die Auflistung in der Begründung eingeführt wird mit: „Demnach fallen –zum jetzigen Zeitpunkt- unter das Federwild folgende Arten: ...“. Damit dürfte die Gesetzesregelung nicht zulässig sein, da das Gesetz durch fehlende Definition des Begriffs „regelmässig brüten“ und durch die Öffnung in die Zukunft nicht ausreichend bestimmt ist.

Arten, die nach EU-Vogelschutzrichtlinie in Deutschland nicht bejagt werden dürfen, werden aufgenommen: z.B.: Greifvögel, Graureiher, Gänsesäger, Haselhuhn, Turteltaube, Schneegans.

Baujagd (§ 19)

Die aus Tierschutzgründen zum Schutz von Wildtieren und der bei der Baujagd eingesetzten Hunde abzulehnende Baujagd wird - mit Ausnahme der Baujagd auf den Dachs - wieder eingeführt. Das Verbot sollte aufrecht erhalten bleiben.

Jagd in Schutzgebieten (§ 20)

Die Wiedereinführung der Einvernehmensregelung bei jagdlichen Fragen in Schutzgebieten kommt faktisch einem Stopp jeglicher möglicher Einschränkungen der Jagd aus Naturschutzgründen gleich. Dieses Vetorecht der Unteren Jagdbehörde ist weder fachlich begründet noch angesichts der Notwendigkeit die vorhandenen Schutzgebiete qualitativ zu verbessern zeitgemäß. Damit werden in der Praxis private Jagdbelange über das Gemeinwohl und den Naturschutz gestellt.

Trophäenschauen (§ 22)

Trophäenschauen, die biologisch gesehen ohne jegliche Aussagekraft sind, werden wieder ermöglicht. Damit und mit den nach Alter und Geschlecht differenzierten Jagdzeiten wird faktisch die Trophäenjagd wieder eingeführt und die zukünftige Jagdpraxis wieder danach ausgerichtet mit all ihren negativen Folgen für die Vegetation durch zu hohe Paarhuferbestände.

Freigeiete für Rothirsche (§ 22)

Dem grössten Landsäugetier (neben Elch und Wisent) wird weiterhin per Gesetz nur ein äusserst geringer Teil seines potentiellen Lebensraumes zugewiesen. Ausserhalb dieser Bereiche müssen Rothirsche geschossen werden. Das widerspricht jedem Naturschutzgedanken, der natürlich vorkommenden Biodiversität und konterkariert die Investition in Querungshilfen.

Fütterung (§ 25)

Die Fütterungsmöglichkeiten und Fütterungszeiten werden ausgeweitet. Angebliche „Notzeiten“ werden bis Ende April per Gesetz unterstellt. Hege inkl. Fütterung widerspricht den Grundsätzen einer Jagd, die als Nutzung natürlicher Ressourcen verstanden wird.

Aussetzen von Tieren (§ 31)

Das Aussetzen jagdbarer Tiere wird wieder genehmigungsfrei zugelassen. Das Vorkommen von Tierarten wird damit jagdlichen Gesichtspunkten und individuellen Vorlieben der Jäger anheimgestellt. Die Natur ist jedoch nicht Spielplatz für jagdliche Interessen, sondern sollte sich unbeeinflusst von Jägerinteressen entwickeln können.